

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. November 2014  
GZ. BMF-310205/0215-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2547/J vom 24. September 2014 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen anspricht und damit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2 B-VG beziehungsweise § 90 GOG-NR nicht umfasst ist, da die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) bei der Verwaltung der Währungsreserven nicht hoheitlich tätig wird und diesbezüglich auch keine Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen bestehen.

Auf Basis einer von der OeNB eingeholten Stellungnahme kann jedoch zu den Fragen wie folgt Stellung genommen werden:

Zu 1. bis 3.:

Wie dem aktuellen Geschäftsbericht der OeNB zu entnehmen ist, wurde seit 2007 kein Gold mehr veräußert.

Zu 4. bis 6.:

Die Verwaltung der Goldreserven der OeNB stellt einen Teilaspekt der Verwaltung der Währungsreserven dar und zählt damit zu den grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Gemäß Art. 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 7 des ESZB/EZB-Statuts hat die Verwaltung der Währungsreserven (einschließlich des Goldes) durch die OeNB autonom, das heißt frei von allfälligen Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen, zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Finanzen respektiert diese Unabhängigkeit der OeNB. Aus diesem Grund erfolgt von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen keine Kommentierung betreffend die Haltung und Verwaltung der Währungsreserven durch die OeNB.

Ganz allgemein wäre jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Lagerung der Goldreserven an internationalen Goldhandelsplätzen essentiell ist, um diese im Krisenfall rasch in gängige Reservewährungen eintauschen zu können, um somit die Währungsstabilität zu gewährleisten. Im Falle einer alleinigen Lagerung der Goldreserven in Österreich wären solche Krisenmaßnahmen hingegen nicht möglich.

Zu 7. bis 9. und 32. bis 36.:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die OeNB weder ihre Strategie hinsichtlich der Lagerung und der Disposition von Gold im In- und Ausland veröffentlicht, noch Einzelheiten zu Transaktionen mit bestimmten Geschäftspartnern bekannt gibt; sie orientiert sich damit an einer mehrheitlich international üblichen Notenbank-Praxis. Die Aufteilung der Goldbestände der OeNB sowie weitere Ausführungen zu den Goldbeständen der OeNB sind im Geschäftsbericht des Jahres 2013 zu finden. Gemäß dem aktuellen Lagerstellenkonzept hält die OeNB derzeit 17% ihrer Goldbestände in Österreich, 80% im Vereinigten Königreich und 3% in der Schweiz (vgl. Geschäftsbericht 2013). Es werden keine darüber hinausgehenden Details betreffend Einzelgeschäfte beziehungsweise Geschäftspartner der OeNB veröffentlicht.

Zu 10. bis 15.:

Am Reinheitsgehalt der Goldbarren der OeNB besteht nach Auskunft der OeNB aufgrund der strengen Überprüfungen der zuständigen Prüfeinrichtung (London Bullion Market Association) und der strikten Kontrollen seitens der Lagerstellen kein Zweifel. Im Ausland gelagerte Goldbestände werden anlässlich der Einlieferung bei der ausländischen Lagerstelle genauestens erfasst, die Barren einzeln gewogen und die Ergebnisse mit den Begleitpapieren des Lieferanten, den so genannten „Barrenlisten“, hinsichtlich Produzent, Gewicht und Feingehalt der Barren abgeglichen.

Diese hochspezialisierten Lagerstellen bester Bonität erfüllen höchste Sicherheitsstandards, verwahren den Großteil der internationalen Goldbestände und wickeln auch den Großteil der internationalen physischen Goldtransaktionen ab. Physische Überprüfungen durch die zahlreichen Kunden sind daher aus Sicherheits- und logistischen Gründen nur beschränkt möglich.

Nähere Details zu Art und Ausmaß der von der OeNB getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und den von ihr vorgenommenen Prüfungen werden von der OeNB nicht offengelegt. Hervorzuheben ist jedoch, dass im Zuge von Prüfungshandlungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die letzte dieser Überprüfungen fand am 22. und 23. Mai 2014 im Beisein des Rechnungshofes bei der Goldlagerstätte im Vereinigten Königreich statt.

Sämtliche Goldbestände der OeNB werden darüber hinaus entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfasst, dokumentiert, ausgewiesen und bewertet. Die externen Rechnungsprüfer der OeNB haben die Richtigkeit und Vollständigkeit des OeNB-Jahresabschlusses sowie dessen Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsnormen stets bestätigt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die OeNB der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt und diesem gegenüber im Rahmen des Rechnungshofgesetzes auch uneingeschränkt auskunftspflichtig ist, sowie ferner, dass dem Rechnungshof von der OeNB ohnehin jährlich der mit zusätzlichen Erläuterungen versehene Jahresabschluss vorgelegt wird, in dem sich unter anderem auch zur Bilanzposition (Aktiva) „1. Gold und

Goldforderungen" detaillierte Ausführungen finden, sodass in Bezug auf die OeNB-Goldgeschäfte dem Rechnungshof gegenüber volle Transparenz besteht.

Zu 16. bis 27.:

Die OeNB bedient sich ausschließlich Lagerstätten höchster Bonität. Die Sicherheit des Goldes wird durch ein umfassendes Kontrollsystem und höchste Sicherheitsstandards sowie extrem strenge Maßstäbe hinsichtlich der Qualität der jeweiligen Lagerstellen und der entsprechenden Geschäftspartner gewährleistet.

Die mit der Lagerung verbundenen Kosten werden grundsätzlich von der OeNB so gering wie möglich gehalten, sind aber im Rahmen der spezifischen Aufgaben einer Notenbank zur Krisenvorsorge und -bewältigung nicht vorrangiges Kriterium der Lagerstellenauswahl.

Zu 28. bis 31.:

Im Falle einer Insolvenz des Lagerstellenbetreibers hat die OeNB ein jederzeitiges Aussonderungsrecht, da das betroffene Gold nicht in die Konkursmasse fällt.

Die Eigentumsrechte der OeNB am Gold bleiben durch die vertraglichen Regelungen mit den Lagerstellen vollständig gewahrt. Ein Verleihen des Goldes durch die Lagerstellen ist vertraglich ausgeschlossen.

Darüber hinaus bestehen für Währungsreserven von Zentralbanken Sonderbestimmungen im Rang des Völkerrechts sowie zum Teil auch durch bi- und multilaterale völkerrechtliche Abkommen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)



Prüfhinweis	2437/AB XXV-GR - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T09:35:33+01:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Yxxmfy4Dt8yRnzsUwvoHF/2CqMb0tHdAKVFCyh1w+PSsvTxqXwTPd/cmHSgmax 9M3plYcGLj6tO51xqXHL6HFrlZRGUOO2ThKjmqmX6WNW/aEPc1ax7nfeRCtOy5 NnFj8iJxcoOh1YITb6dwbFkpyiJSVnikpGDdDit7NjWzSz8NgDS3PGWdsPtGO+i K3RAZZJm4qw6qLGy2+b6yvaUlmjVbPnck1yHi9kNSw3ZXc4KQwIxAycEeo5PBKK ARYc6D75zeg8TjEDBnt7qbXmJsPdaXcRIH+QhJvWq1ZdRNVBTR3FmyP80QWtadb wxsVaMPW4g6MSrXrE4Z4My+f6UA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	